

Satzung Golfclub Habichtswald e. V.

**Industriestraße 16
49492 Westerkappeln
Telefon (0 54 56) 9 60 13 – Fax (0 54 56) 9 60 14**

(Stand: 09.04.2018)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Golfclub Habichtswald e. V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter VR 15317 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 49492 Westerkappeln – Velpo.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der GC Habichtswald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsportes.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs,
 - durch Ausrichtung von Wettspielen,
 - durch die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen,
 - durch die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen,
 - unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- 3.1 Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. junge Erwachsene Mitglieder
 - c. jugendliche Mitglieder
 - d. Basic Mitglieder
 - e. passive Mitglieder
 - f. Fernmitglieder
 - g. Zweitmitglieder
 - h. Firmenmitglieder
 - i. Ehrenmitglieder

- j. Ehrenpräsidenten
- 3.2 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient machten. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.3 Ehrenpräsidenten sind frühere Präsidenten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt. Die Ehrenpräsidenschaft ist mit einer ordentlichen Mitgliedschaft verbunden.
- 3.4 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht nachstehend erwähnt werden.
- 3.5 Junge Erwachsene sind Mitglieder nach Beendigung ihrer Ausbildung bzw. ab einem Alter von 27 Jahren bis zum Alter von 35 Jahren, wobei sie bei Beginn des Kalenderjahres das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben dürfen. Im Jahr, das auf die Vollendung des 35. Lebensjahres folgt, werden sie ordentliche Mitglieder.
- 3.6 Jugendliche Mitglieder sind:
- a. Mitglieder, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
 - b. Studierende oder sich in der ersten Berufsausbildung befindliche Mitglieder, die bei Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Jugendliche Mitglieder werden mit Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Vollendung des 27. Lebensjahres folgt, junge Erwachsene Mitglieder. Studierende oder sich in der ersten Berufsausbildung befindliche Mitglieder werden auch vor Vollendung des 27. Lebensjahres junge Erwachsene Mitglieder, wenn das Studium oder die Berufsausbildung abgeschlossen wurde.
- 3.7 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins unterstützen, fördern und an seinen Einrichtungen teilnehmen, aber im Verein nicht Golf spielen.
- 3.8 Fernmitglieder sind Mitglieder, die mindestens 100 km entfernt ihren ersten Wohnsitz haben.
- 3.9 Zweitmitglieder sind Mitglieder, die ihre Erstmitgliedschaft in einem anderen anerkannten Golfclub nachweisen.
- 3.10 Firmenmitglieder sind Unternehmen, die das Recht haben, Angehörige, Kunden oder Gäste spielen zu lassen. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.
- 3.11 Basic-Mitglieder sind Mitglieder, deren Recht zur Platznutzung eingeschränkt ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 3.12 Weitere besondere Mitgliedschaften, wie z.B. Mitgliedschaften mit eingeschränkter Platzbenutzung, können bei Bedarf vom Vorstand festgelegt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- 4.2 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4.3 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von diesen und den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der den Antragsteller benachrichtigt. Der Vorstand muss etwaige Ablehnungsgründe nicht bekannt geben.

§ 5 Änderung des Mitgliedschaftsstatus

- 5.1 Ein Heraufstufen der Mitgliedschaft ist auch innerjährig möglich. Der entsprechende Mitgliedsbeitrag wird anteilig für den Rest des Jahres, unter Verrechnung des bereits bezahlten Beitrages berechnet.
- 5.2 Ein Herabstufen der Mitgliedschaft ist ausschließlich zum Jahresende möglich. Der down Grade muss dem Vorstand schriftlich, bis zum 30. September zugehen, um zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam zu werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod des Mitgliedes.
 - b. durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie wirkt zum Ablauf des Kalenderjahres, wenn sie ihm bis zum 30. September zugeht. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine verspätete Austrittserklärung zulassen.
 - c. durch den Ausschluss aus dem Verein.
 - d. durch Zeitablauf.
- 6.2 Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Während der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied bleiben unberührt. Aufnahmegebühr, Beiträge oder Umlagen werden nicht zurückgezahlt, es sei denn Umlagen sind ausdrücklich Darlehensweise gewährt worden. Näheres hierzu regeln die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6.3 Beschließt die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. einer sonstigen Umlage oder ein Darlehen, so sind die zur Zahlung verpflichteten Mitglieder schriftlich davon zu benachrichtigen. Den Mitgliedern steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende eines Kalenderjahres zu. Dieses kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Benachrichtigung ausgeübt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Satzung, der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen sowie der getroffenen Anordnungen nutzen und an den Veranstaltungen teilnehmen. Passiven Mitgliedern steht die Benutzung der Übungsanlagen (Driving Range, Putt- und Chip-Areal) zu. Der 6-Loch Kurzplatz ist davon ausdrücklich ausgenommen. Passive Mitglieder haben das Recht, zweimal im Jahr an Clubturnieren teilzunehmen unter der Voraussetzung, dass das Mitglied eine Platzterlaubnis besitzt.

- 7.2 Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Aktives und passives Wahl- sowie Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder, junge Erwachsene Mitglieder und jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese sind ausschließlich berechtigt Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen.
- 7.3 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds,
- 7.4 Zweitmitglieder dürfen an Vereinsmeisterschaften nicht teilnehmen, es sei denn, ihr Stammbaum wird im Golfclub Habichtswald e.V. geführt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 8.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt insbesondere auch für die Pflege und die Nutzung des Golfplatzes.

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch den Beirat ausgeschlossen werden, wenn

- a) es in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereins verstößt;
- b) es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt;
- c) es wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden innerhalb des Vereins gibt;
- d) es trotz Mahnung mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder der Aufnahmegebühr in Verzug bleibt.

§ 10 Beiträge und Umlagen

- 10.1 Alle Mitglieder zahlen nach Eingang der Rechnung innerhalb von einem Monat die Jahresbeiträge, Ausnahmen sind Ratenzahlungen.
- 10.2 Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr, einer eventuellen Investitionsumlage auch in Darlehensform beschließen die Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Umlagen und Darlehen dürfen jährlich einen Betrag von 50 % des Beitrages eines Vollmitgliedes nicht übersteigen.
- 10.3 Der Vorstand kann nach erfolgloser Mahnung beschließen, die Rechte säumiger Mitglieder ruhen zu lassen. Das betrifft insbesondere das Recht zur Nutzung des Golfplatzes.
- 10.4 Macht der Vorstand von seinem Recht nach § 3.12 Gebrauch, setzt er bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, für die von ihm festgelegten weiteren besonderen Mitgliedschaften, den Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 11 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Der Vorstand wird vorher bekannt geben:
- a. den Termin der Mitgliederversammlung;
 - b. die vorgesehene Tagesordnung und
 - c. den Hinweis, dass Anträge spätestens 21 Tage vor Versammlung beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen sind.
- 12.2 Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vor dem endgültigen Termin zur Mitgliederversammlung ein.
- a. Er nennt darin den genauen Versammlungstermin,
 - b. fügt die endgültige Tagesordnung mit den Anträgen,
 - c. die Anträge selbst,
 - d. die Vorlage einer Jahresrechnung und
 - e. den Haushaltsplan für das laufende Jahr bei.
- 12.3 Wahlleiter ist der Vorsitzende des Beirates. Bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Beirates oder, sollte kein Beiratsmitglied verfügbar sein, ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied des Vereins. Die Wahl des Beirates leitet der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 13 Inhalt der Tagesordnung

- 13.1 Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung soll enthalten:
- a. Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
 - b. Bericht des Rechnungsprüfers
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und evt. Umlagen
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Vorstandswahlen
 - h. Genehmigung des im Sekretariat ausgelegten Protokolls der vorherigen MV
 - i. Verschiedenes
- 13.2 Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vier Wochen nach der Versammlung im Sekretariat ausliegen. Einwendungen sind innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen schriftlich beim Vorstand zu erheben.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne dass es auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ankommt.
- 14.2 Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf höchstens 1 nicht erschienenen Mitglied vertreten.
- 14.3 Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, Wahl eines Ehrenmitgliedes sowie Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 14.4 Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, müssen dieses mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- 14.5 Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- 15.2 Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand mit mindestens vierzehn Tagen Ladungsfrist zu einer Versammlung einladen und die Tagesordnung beifügen.

§ 16 Vorstand

- 16.1 Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden (Präsidenten),
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Platzwart,
 - e. dem Spielführer,
 - f. dem Schriftführer
- 16.2 Die Vorstände a, d und f werden in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstände b, c und e werden in ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 16.3 Der Präsident oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam oder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 16.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand verpflichtet, dieses Amt innerhalb von drei Monaten bis zum Wahltermin diese Position kommissarisch zu besetzen, sofern durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinkt.

- 16.5 Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- 17.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung seiner Geschäfte kann er sich eines von ihm bestellten Geschäftsführers bedienen, der seinen Weisungen untersteht. Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens einmal pro Kalendervierteljahr. Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Abschriften der Protokolle werden dem Vorsitzenden des Beirates übermittelt.
- 17.2 Jedes Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 17.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- 17.4 Zu Entscheidungen des Vorstandes ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Beirates erforderlich:
- a. zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken;
 - b. zur Aufnahme von Krediten in jeglicher Form und zum Abschluss sonstiger Finanzierungsverträge, sofern diese in der Summe einen Betrag von 100.000,00 € im Kalenderjahr übersteigen;
 - c. zum Abschluss, zur Änderung oder zur Aufhebung von Verträgen mit Geschäftsführern.
- 17.5 Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist zu einer geordneten Finanzbuchführung verpflichtet. Der Schatzmeister hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 17.6 Der Spielführer leitet den Spielbetrieb. Ihm obliegt die Organisation aller vereinsinternen und offenen Wettspiele. Er pflegt die sportlichen Beziehungen zu anderen Clubs und ist für die Aufstellung der Clubmannschaften verantwortlich. Der Spielführer ist direkter Ansprechpartner der Trainer, soweit es um den Spiel- und Trainingsbetrieb geht.
- 17.7 Der Platzwart verantwortet in Zusammenarbeit mit dem Platzausschuss die gesamte Anlage, insbesondere Unterhaltung, Instandhaltung und Ausbau des Golfplatzes und der Geräte.
- 17.8 Der Vorstand ist berechtigt, bei wiederholten Verstößen gegen die Golfregeln, die Etikette oder die zur Schonung des Platzes erlassenen Ge- oder Verbote bzw. die allgemeinen Spielbedingungen den Ausschluss gemäß § 9 der Satzung zu beantragen bzw. ein befristetes Spielverbot zu verhängen. Das betreffende Mitglied ist zuvor anzuhören.

§ 18

Ausschüsse

- 18.1 Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen. Neben einem Vorstandsmitglied als Ausschussvorsitzenden werden zwei bis vier Mitglieder in den jeweiligen Ausschuss berufen. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds. Diese Mitglieder dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Die Mitglieder der Ausschüsse werden den Clubmitgliedern bekannt gegeben.
- 18.2 Der Spielausschuss unterstützt den Spielführer bei der Durchführung des Spielbetriebes. Der Spielausschuss ist für alle Regelfragen und für die Vergabe von Vorgaben zuständig. Er unterstützt ferner den Vorstand bei Disziplinarfragen.
- 18.3 Der Platzausschuss unterstützt den Platzwart bei der Pflege und Gestaltung des Platzes sowie des sonstigen Clubgeländes und der Gebäude.
- 18.4 Der Ausschuss für Öffentlichkeit und Marketing unterstützt den Schriftführer in allen Fragen der Mitgliederwerbung und Darstellung des Clubs nach außen.
- 18.5 Weitere Ausschüsse können vom Vorstand eingesetzt werden.
- 18.5 Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 19 Beirat

- 19.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der aus mindestens drei, maximal aus fünf Personen besteht. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt zwei Jahre. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 19.2 Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung ein erstes, sowie ein zweites Ersatzmitglied für den Beirat. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Beirates aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach, und zwar zuerst das erste Ersatzmitglied, dann das zweite Ersatzmitglied. Scheiden während der Amtsdauer mehr Mitglieder des Beirates aus als Ersatzmitglieder bestellt wurden, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 19.3 Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Beirates aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 19.4 Dem Beirat obliegt neben den sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Clubs sowie die Entscheidung über Anträge des Vorstandes auf Ausschluss von Mitgliedern. Der Beirat hat ferner – sei es in seiner Gesamtheit, sei es durch einzelne seiner Mitglieder – das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Clubs zu nehmen, Auskunft vom Vorstand zu erbitten und an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Hierzu erhält der Vorsitzende des Beirates rechtzeitig schriftlich Mitteilung über Zeit und Ort der stattfindenden Vorstandssitzung unter Beifügung der Tagesordnung.

§ 20 Jugendgemeinschaft

- 20.1 Die Jugendmitglieder und die im Jugendbereich tätigen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendgemeinschaft
- 20.2 Die Jugendgemeinschaft gestaltet ein Jugendleben nach eigener Ordnung, wobei die

Grundkonzepte der Vereinssatzung und die Richtlinien des Landesjugendamtes NRW berücksichtigt werden. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- 20.3 Die Jugendgemeinschaft verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden selbst und legt Rechnung gegenüber dem Verein.
- 20.4 Hat der Verein wenigstens zwanzig Jugendmitglieder, so sind diese berechtigt, in einer Jugendversammlung einen Jugendwart zu wählen. Dieser muss durch den Vorstand bestätigt werden. Bei weniger als zwanzig Jugendmitgliedern bestellt der Vorstand einen Jugendwart.
- 20.5 Der Jugendwart betreut und fördert den jugendlichen Nachwuchs und vertritt ihn gegenüber dem Vorstand. Er leitet und überwacht den Spielbetrieb der Jugendlichen.

§ 21

Prüfung der Jahresabrechnung

- 21.1 Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand und dem Beirat rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- 21.2 Einer der Rechnungsprüfer wird in geraden Jahren, der andere Rechnungsprüfer in ungeraden Jahren jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 22

Auflösung des Vereins

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 22.2 Die angestrebte Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung angekündigt werden und durch Brief bzw. E-Mail an die zuletzt bekannte Anschrift / E-Mail-Adresse aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von einem Monat geschickt werden.
- 22.3 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident und der stellv. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 22.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landes Golfverband NRW oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Geltung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

§ 24

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 25 Datenschutz

- 25.1 Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereins-zwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der Spielergebnisse an den DGV und ggf. an den GV NRW. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt (Passwort-Vergabe).
- 25.2 Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht.
- 25.3 Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

Beim Austritt werden auf Wunsch die gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.